

Sachgemäßes Umbauen von Geschäftsräumen

Von Architekt Helmut Hille, Karlsruhe i. B.

Umbauen bewegt den Menschen seit jeher. Die Zeiten wandeln sich und mit ihnen die Bedürfnisse der Menschen; so werden immer wieder Umbauen als Folgeerscheinungen neu auftretender Bedürfnisse notwendig. Oftmals ist ein Grundstück für den Geschäfts- und Handwerksbetrieb nicht voll ausgenutzt und es hilft so nicht im richtigen Verhältnis mit verdienen. Die alten Bauwerke wurden meist ganz ohne Sinn für den Geschäftsgang errichtet, die Räume sind nicht ausreichend belichtet und belüftet, ihre Einteilung paßt sich dem Arbeitsgang nicht an und vielleicht liegt ein Teil der Räume infolge der ungünstigen Anordnung ganz brach. Hier kommt man nun zum Umbauen. Ein Hausbesitzer wird eher bereit sein, sein Haus umbauen zu lassen als das alte zu verkaufen und sich ein neues zu bauen. Für den Bauherrn erfordert gegenüber der Errichtung eines Neubaus das Umbauen einen größeren Aufwand an Arbeit bei der Planung, Kostenberechnung und Baulaufung, ja der Umbau verlangt ein viel umfangreicheres Wissen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe.

Bei Um- und Erweiterungsbauten spielen in erster Linie die Verkürzung der Bauzeit und die Behinderungsfrage während der Bauausführung eine besondere Rolle. Besonders Augenmerk ist daher auf richtige und zweckmäßige Verwendung neuzeitlicher Baustoffe zu richten. Manchmal, vor allem bei statisch ungünstig liegenden Verhältnissen, wird das Umbauen z. B. erst durch die Verwendung von Leichtbaustoffen, wie Hohlsteinen, Leichtsteinen, Leichtbauplatten verschiedener Art usw. möglich. Auch ist es zur Verkürzung der Umbauzeit vorteilhaft, möglichst trocken zu bauen. Hier helfen uns die verschiedenartigen Leichtplatten, weil bei ihrer Verwendung im Gegensatz zur Massivbauweise bei den wenigen Fugen infolge der Großflächigkeit der Bauplatten nur wenig Feuchtigkeit in den Bau gebracht wird und dadurch eine langwierige Ausdörrung nicht nötig ist.

Oft ist es notwendig, ein Geschäft umzubauen, um es wieder in die Reihe der anderen, viel später gegründeten und daher neuzeitlicher ausgestatteten Unternehmen einzuschließen. Die Ladenräume sind vielleicht nicht mehr übersichtlich genug, es ist zu wenig Ausstellungsfläche und, wie in dem hier gewählten Beispiel, bei einem Porzellangeschäft vor allem kein Raum vorhanden, in welchem dem Kunden z. B. der fertig gedeckte Tisch und ähnliche Ausstellungen gezeigt werden können. Solche Darbietungen aber vermögen den Wert einer Sache viel mehr herauszustellen als hinweisende Worte des Verkäufers. Unsere **Abbildung 4** zeigt den Grundriß dieses Porzellangeschäfts vor und nach dem Umbau. Der verwickelte Hauseingang ist erweitert und durch den Einbau von Wurzeln zum Ausstellungsraum geworden. Aus dem Laden sind weitgehend alle Mauern, die nicht zum Tragen der Obergeschosse benötigt werden, herausgebrochen, und so ist ein übersichtlicher Geschäftsraum ent-



Abbildung 2: Die Straßenfront des Porzellangeschäfts nach dem Umbau. Die Mauerpfeiler sind mit Verblendplatten verkleidet; die beiden Leuchten an der Fassade sind durch Kunstschmiedearbeiten mit Porzellanglocken ausgetauscht worden.

standen. Der vordere Hofraum konnte, da durch den rückwärtigen Teil des Grundstücks noch viel Freizeile vorhanden ist, überbaut werden. Hier sind, durch Glaswände unterteilt, Ausstellungsräume eingerichtet. Außerdem konnten hier noch die Packerei, das Büro, ein Umkleieraum für die Angestellten und die Glaswerkstatt untergebracht werden, da der Besitzer gleichzeitig Glaserie und Glaswarenherstellung betreibt.

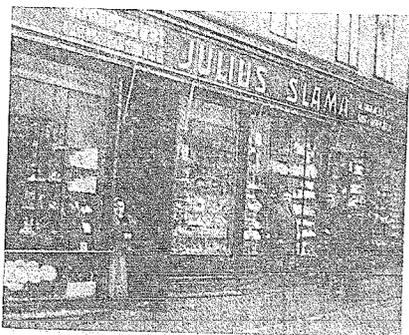


Abbildung 1: Der frühere Zustand der Ladenfront (1 Aufnahme und sämtliche Zeichnungen vom Verfassers)

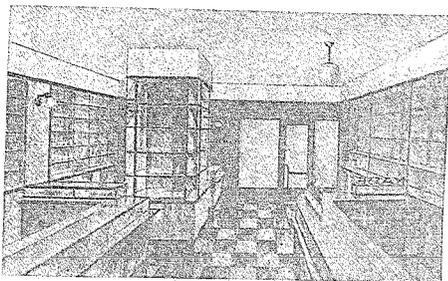
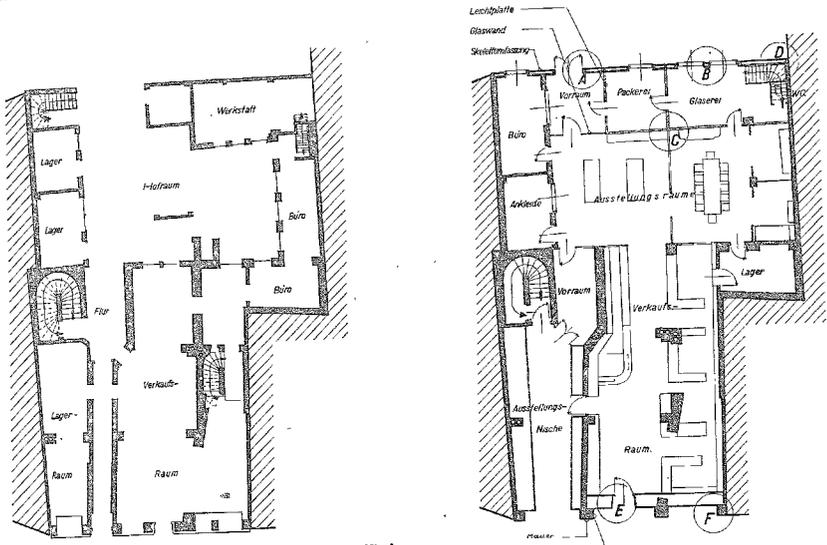


Abbildung 3: Das Innere des Porzellangeschäfts nach dem Umbau

Sachgemäßer Umbau von Geschäftsräumen



Mauerwerk: alt = schwarz neu = schraffiert

Abbildung 4: Links der Grundriß vor dem Umbau und rechts die Ladenräume nach der Umgestaltung und der Erweiterung. Nun sind freie und helle Verkaufs- und Ausstellungsräume geschaffen, in denen eine abteilungsartige Trennung des Warenverkaufs möglich ist.

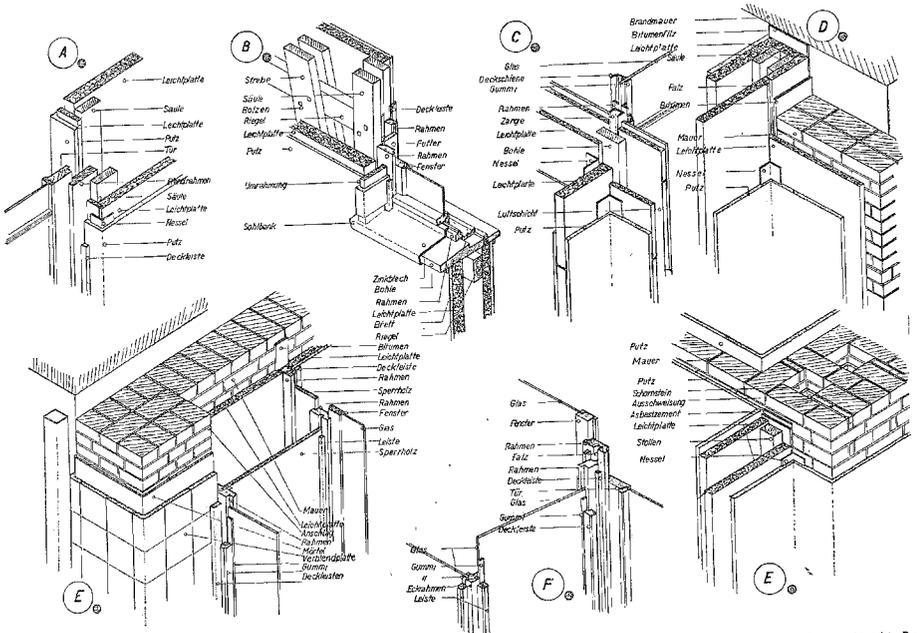


Abbildung 5: Technische Einzelheiten zu diesem Ladenumbau. Einzelheit A: Einbau der Türen in die Holzskelett-Außenwände. Einzelheit B: Einbau der Fenster. Einzelheit C: Ausbildung der Haupttrennwand. Einzelheit D: Anschluß der Holzskelett-Außenwand an das alte Mauerwerk. Einzelheit E: Ausbildung des Schaufensters und Einzelheit F: Durchbildung des Ladeneingangs

Die Hauptforderung bei diesem Umbau war die Schaffung freier, heller Räume und die abteilungsartige Trennung des Warenverkehrs. — Die Gliederung der Strassenansicht des Geschäfts (Abbildung 3) ergibt sich aus den tragenden Mauerpfeilern. Aller Tand aus der Zeit des Jugendstiles ist entfernt. Die Schauseite verkörpert jetzt bis zu einem gewissen Grad das Schaffen des Ladeneinhabers, denn die Mauerpfeiler sind mit schwach gelötigen und zur Umgebung passenden Wandplatten verkleidet. Die beiden Leuchten an den Mittelpfeilern sind Kunstschmiedearbeiten mit Porzellanglocken, die auch genügend Schaudenferlichte geschaffen. Den früheren Zustand der Ladeneinfahrt zeigt unsere Abbildung 4. — Einen Blick in das Innere des neu entstandenen Geschäftsraumes von dem Gang an der Kasse her nach dem Ladenzugang gibt die Abbildung 5 wieder.

Die technische Seite dieses Umbaus wird in der Abbildung 5 eingehend erläutert. Es wurde hier grundsätzlich neues Mauerwerk aus Ziegelsteinen nicht errichtet, um die Bauzeit so kurz als möglich zu halten. Die neuen Umfassungswände an der Hofseite wurden in Holzkehlbauweise mit beidseitiger Leichtplattenverkleidung ausgeführt. Die Einzelheit A erläutert die Anordnung der Tür, deren Blendrahmen zwischen den Posten der Umfassungskonstruktion verschraubt wird. Ähnlich erfolgt der Einbau der Fenster nach Einzelheit B, wobei auch durch Leichtplatten die Fensterumarmung gebildet wird. Die Haupttrennwand soll nach Einzelheit C doppelt ausgeführt werden, während für die untergeordneten Scheidewände einfache Konstruktion genügt. An den hier notwendigen Posten zur Plattenbefestigung werden gleichzeitig die Konstruktionen für die Glaswände der Ausstellungsrisen verschraubt. Der Übergang zu m-

allen Mauerwerk muß überall ganz einwandfrei ausgebildet werden. Zwischen dieses und die neue Umfassung in Holzkehlbauweise wird eine starke Bitumenflanzlicht eingeschaltet (Einzelheit D). Diese Bitumenflanzlicht verhindert die schädlichen Einwirkungen auf die Beschauer der neuen Umfassungen. — Um ausreichend zu schaffen, werden die Schaufen auf dem schmalen Bürgersteig zu Innenseite der Außenwand angebracht. Der Blendrahmen wird durch starke Dübelsteine gehalten und der Anstrich an die Verblendplattenverkleidung der Mauerpfeiler ist durch eine breite Hartholzkleiste kleingelassen. Die Schaufenrückwand wird in die Leichtplattenverkleidung der alten Umfassungen eingebaut und der Ausstellraum durch Sperrholz verkleidet. Die Einzelheit F zeigt noch die technische Durchführung des Ladeneinganges von der Eckrammenausbildung. Die Schaufenflanzlicht werden durch Deckleisten mit Gummibeilage gehalten. Dadurch werden das Schwanken der Scheiben und das Eindringen von Staub verhindert. Die Schaufenrahmen aus Hartholz dürfen nicht unter 55 bis 60 mm Stärke gewählt werden.

Grundsätzlich ergibt sich aus den vorangegangenen Erörterungen, daß man bei einem Umbau eine Planung des Ganzen durchzuführen schafft. Beste technische Durchführung der baulichen Einzelheiten ist dabei Selbstverständlichkeit. Umbauen ist eine Kunst, die bis in die kleinsten Einzelheiten verstanden sein muß. Wirtschaftlich gesehen ist der Umbau teurer als der Neubau, aber die Verhältnisse werden in den meisten Fällen zum Umbau zwingen.

Verblendung!

Wie ist Englands Verhalten zu erklären?

Zwei Dinge machen den Menschen blind: der Haß und die Furcht. Und dann „verrennt“ er sich und weist alle Möglichkeiten, aus einer Richtung will, den verblenden er vorher“, sagt die Weisheit der alten Griechen und Römer — und trifft damit genau das, was 1938 Schuchting und Benesch und was 1939 in den krassensten Formen Polen zugestohlen ist.

Und England? Handelt England heute vernünftig? Sont haben die Engländer seit Jahrhunderten ihre Kriege hauptsächlich von fremden Völkern auf dem Festland führen lassen und blieben selbst sicher auf ihrer Insel. Im Weltkrieg haben die Briten sogar zwei Rivalen, und zwar die beiden ihnen unebenstem, sich gegenseitig zerfleischen noch die Deutschen und die Russen. Und selbst im Weltkrieg waren noch die Gefahren und die Blutopfer Englands klein, verglichen mit denen Frankreichs und anderer Verbündeter. Und jetzt ist England auf einmal in einen Krieg hineingezogen, bei dem es Heimal und Weltreich auf Spiel setzt und nur einen Verbündeten hat, der noch dazu diesmal nicht ganz dem einverstanden ist, daß England „bis zum letzten Franzosen kämpfen“ möchte.

Ist das der gleiche Siat, der früher als überlegener, ja unfehlbarer Rechner galt? Tatsache ist jedenfalls, daß England seit 1914 immer wieder falsch rechnet. Es hat im Weltkrieg zwar den Sieg richtig errechnet, und doch war der ganze Krieg eine Fehllehrung, dann nachher stand England viel schlechter da als vorher, war nur noch der Schatten des alten, stolzen Großbritannien. In den letzten Jahren hat es sogar vorwiegend von neuem auf die falschen Pferde gesetzt, hat es immer falsch gerechnet: siehe Abyssinien, Spanien, Österreich, China, Tschoschlowakei, Albanien, Polen, Rußland!

Und falsch gerechnet hat es vor allem Deutschland gegenüber. Erst rechnete es mit dem innenpolitischen Zusammenbruch des „Nazi-Regimes“, dann mit der gefahlosen wirtschaftlichen Matzsetzung ohne Krieg, und jetzt setzt es alles auf die Karte des Krieges — nachdem es die Zeit für einen Kampf gegen das militärisch und wirtschaftlich weniger gerüstete Deutschland früher Jahre lang verpaßt hat.

Diese „Gewohnheit, falsch zu rechnen, liegt zum Teil daran, daß alle Männer regieren, die sich noch von einem allbewährten, aber überlebten Rezept leiten lassen. Dieses Rezept, mit dem das Britische Reich groß geworden ist, heißt bekanntlich „Gleichgewicht der Mächte“ auf dem europäischen Festland; das bedeutet praktisch: englische Vormachtstellung in einem zerrissenen und darum schwachen Europa. Deshalb hat England immer wieder die stärkste Macht Europas eingekreist und durch Koalitions-Kriege auf seine Haupt geschlagen — zuletzt Deutschland im Weltkrieg! Hierbei hat das Rezept noch wenigstens äußerlich zunächst gestimmt; auf längere Sicht aber ist es in Wirklichkeit ja versagt. Dem Deutschland Adolf Hitlers gegenüber war die Gleichgewichts- und wirtschaftlich stärker, sondern in der staatsmännischen Führung und der inneren Geschlossenheit sogar ganz anders als das Deutschland am Ende der Kaiserzeit. Mit diesem neuen, überlegenen Deutschland hätte England sich vertragen müssen — und vertragen können, wenn es eben nicht verblendet gewesen

wäre, wenn es nicht unter dem starken Einfluß haßerfüllter jüdischer Kreise sogar schon unfähig gewesen wäre, dieses Deutschland überhaupt zu verstehen — und etwas Verständnis gehört nun einmal zur Verständigung.

Stattdessen hat der Engländer sich von seinen Kriegszustern einreden lassen, Deutschland wolle das britische Weltreich vernichten — Deutschland, das von Jahr zu Jahr immer mächtiger wurde und dessen rasch wachsende Luftflotte England den Charakter einer unangreifbaren Insel machte. Gerade der Verlust der Unangreifbarkeit war für die meisten Briten eine Erkenntnis, die eine förmliche Panik hervorrief, und dies hat die Forderung erstickt: Krieg bei der nächsten Gelegenheit, Krieg, ehe es zu spät ist. Und, solange man wenigstens noch die Franzosen als Verbündete hat! Und daß dieser Krieg nicht schon nach wenigen Wochen wieder aufgegeben wurde, auf das Friedensangebot des Führers hin, dafür sorgte schon die herkömmliche Sturheit, mit der der Engländer trotz mancher Enttäuschungen und Nacktschläge an einmal gefaßten Entschlüssen festhielt.

Im Grunde genommen sind wir schon seit mindestens 1½ Jahren mit England im Kriege. Im Mai 1938, als die suedendeutsche Frage sich aufstellte, da begann England den radikalen Kampf gegen den deutschen Handel und verschränkte die Pressehetze und Propaganda gegen Deutschland. Was seitdem geschehen ist und was sich mit Worten wie München, Prag, Danzig, Polen, Rußland, Erklärung des Kriegszustandes, Blockade und Gegenblockade, deutsche See- und Luftverfolgung andeuten läßt; alles das sind Stiefelchen eines Ringens, das die Engländer sich sicher ganz anders vorgestellt haben, das aber noch lang und schwer sein kann.

Während der Führer immer wieder das Neuartige und das Unerwartete ist, geht bei den Engländern alles nach dem alten Schema von 1914 bis 1918. Einkreisung, Hungerblockade und Lügenpropaganda sind wieder die englischen Kampfmittel. Die Einkreisung ist mißglückt, die Hungerblockade kann uns zwar manche Schwierigkeiten machen, aber uns nicht zwingen, weil uns diesmal nach Osten, Norden und Süden die Welt offen steht. Und von den Leistungen ihrer Propaganda sind heute die Engländer selbst nicht erbaut. Was können sie auch schon Entscheidendes gegen die deutsche innere Front aussprechen, wenn sie das neue Deutschland mit Engrenztungen ansehen und sich nicht damit begreifen. Wie wollen sie dem Manne ausmach, der zunächst die Arbeitlosigkeit beseitigt und alle Deutschen auf einen höheren Lebensstand gebracht und der dann in einer Kette wunderbarer Erfolge Deutschland frei, groß und stark gemacht hat?

Auf der anderen Seite aber setzt England alles auf Spiel. Scapa Flow und Firth of Forth sind Proben davon, was es von deutschen Flugzeugen und Torpedos zu erwarten hat. Die Vorgänge in Südafrika und Indien beweisen, daß sich Weltreich leichter zu lockern ist als im letzten das Kaiserreich. Und die Weimarer Deutschland erschrecken. England läßt Gefahr, daß es ebenso wie vorher das Schuchting-Osterreich, die Benesch-Tschechei und das Versorcht Polen — der Verblendung seiner führenden Männer zum Opfer fällt.

A. Z. (R. H.)

Im Spiegel des Rechts

Unter diesem Leitsatz bringen wir unseren Lesern Fachbeiträge aus dem Gebiete des Bauwesens rechtlich erläutert. Die Bezeichnung oder der Begriff wird als Stichwort den Darlegungen vorausgesetzt. Es folgt die allgemeinstmögliche Erläuterung, und am Schluß wird an einem oder einigen Beispielen aus der Praxis die Föhrung aufgezeigt, die sich aus der rechtlichen Beurteilung ergibt. Die Schriftleitung.

5. „Frei Baustelle“

Im „Neuen Handwörterbuch des Baurechts“ von Dr. jur. Steinbeißer¹⁾ ist die Ansicht vertreten, daß bei der Vereinigung „Lieferung von Baustoffen“ das Abladen von Baustoffen im Angebotspreis enthalten sei. Diese Auslegung des Begriffes „Frei Baustelle“ hatte dann in der Fachpresse Entgegnungen der beteiligten Baustoffe liefernden Betriebe nach sich gezogen. Die Einwendungen kamen aus den Kreisen der Baustoffhersteller, die in der ihnen die Verpflichtung abzuladen gegebenen Auslegung des Begriffes eine unberechtigte Belastung sahen. Diese Kreise wiesen auch auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus der Unmöglichkeit, den Fahrer mit dem Abladen zu beschäftigen, ergeben. Anders war die Rechtslage bei Anwendung der Vertragsvereinbarung „Frei Baustelle“ für die Rechtsbeziehungen zwischen Baugewerbetreibenden (bzw. Bauherrn, wenn ausnahmsweise dieser als Bezüher des Baustoffes auftrat) und Baustoffhändler. Hier gehörte das Abladen zum Begriffsinhalt „Frei Baustelle“. Nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Baustoffhandels, die von der Fachgruppe Baustoffe in der Wirtschaftsgruppe Großhandel aufgestellt sind, ist das Abladen als einbegriffen anzusehen. Also es ergab sich ein Auseinandergehen in den beiden Bedeutungen des Begriffes „Frei Baustelle“. Es bräuch hier bei der Darlegung dessen, was bis vor kurzer Zeit als freilich nicht streitfreie Rechtslage anzusehen war, nicht auf die außerordentliche Bedeutung dieser Zweifels- oder Preisermittlungsfällen der Baugewerbetreibenden eingegangen werden. Es soll vielmehr unten im Anschluß an den neuen Begriffsumfang einiges über seine baupraktische Auswirkung gesagt werden.

In die ganze Frage ist durch den Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 2. Oktober 1932 an die Obersten Reichsbehörden und an die Organisation der Bauwirtschaft in der Wirtschaft eine Bereinigung gebracht worden. Um allen Unklarheiten vorzubeugen, stellte der Generalbevollmächtigte in dem Runderlaß fest, daß alle „Lieferungen frei Baustelle“ als „Lieferungen frei Fahrzeug Baustelle“ auszuführen und zu vergüten sind. Das Abladen und Stapeln von Baustoffen ist hiernach ausschließlich Aufgabe des Bestellers (Empfängers). Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß es nicht angeht, dem Fahrer betraut zu werden und für das Abladen von Baustoffen dem Fahrer betraut zu werden und somit für lange Fahrzeiten keine produktive Arbeit leisten könnten. Wir haben über diesen Runderlaß schon durch Wolrautiaudruck berichtet²⁾, die Frage ist aber seither zu weiterer Klärung gekommen und es erscheint auch eine weitere Ausdeutung des Begriffes zum allgemeinen Verständnis und zur Beachtung der sich für den Baugewerbetreibenden ergebenden Folgen erforderlich. Deshalb haben wir die Frage in unsere ständige Rubrik „Im Spiegel des Rechts“, die den Erläuterungen unseres Schriftleiters dient, aufgenommen. Es war der Vorschlag gemacht worden, zu unterscheiden zwischen „Frei Baustelle angefahren“, also ohne Abladen und „Frei Baustelle abgeladen“. Neben der grundsätzlichen Bedeutung der Bestimmung „Frei Baustelle“, die nach dem Runderlaß nicht das Abladen einbegriff, stand die Auslegung des Begriffes durch die „Allgemeinen Lieferbedingungen des deutschen Baustoffhandels“ (Ausgabe August 1932), die den Begriff in ihrem § 4 bestimmte: „Lieferung frei Baustelle = Lieferung einschl. Abladen durch den Lieferanten bei fahrbarer Anfuhrstraße, bei Glätte und Schneefrei Aufsicht; Bestödem in den Bau findet nicht statt“. Die Fachgruppe Baustoffe hatte, veranlaßt durch die Begriffsbestimmung „Frei Baustelle“ in dem Runderlaß des Generalinspektors, beim Reichskommissar für die Preisbildung vorgebracht, daß sich eine Notwendigkeit zur Änderung ihrer Lieferbedingungen ergeben habe. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat darauf mitgeteilt, daß er keine Bedenken hinsichtlich der Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf Grund des Runderlasses hege. Es war dann noch die Frage offen, ob neben der Vertragsabmachung „Frei Baustelle“, die das Abladen nicht einbegriffe, noch die andere „Frei Baustelle abgeladen“ vereinbart werden könne. In einer Sitzung bei der Reichsstelle Steine und Erden ist inzwischen auch dieser Punkt geklärt worden. Der Erlaß des Generalinspektors stellt lediglich die Bedeutung des Begriffes „Frei Baustelle“ fest. Er schreibt nicht zwingend vor, daß eine entsprechende Abmachung über das Abladen durch den Lieferer ausgeschlossen ist. Der Zweck der Festlegung ist auch doch der, eine Klarstellung zu erzielen, eine einheitliche Auslegung ohne Bezug auf die Art und Weise der Berechnung für abgeladen und nicht abgeladen, ist also durch die freie Vereinbarung im Einzelfalle möglich, daß „Frei Baustelle abgeladen“ wird. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist allerdings, daß die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes voll beachtet werden. Daher wird die Bestimmung „Frei Baustelle“ wohl als kommende Norm gelten müssen und die das Abladen einschließende Vereinbarung „Frei Baustelle abgeladen“ nur unter besonderen Voraussetzungen oder im Rahmen örtlicher Bedingtheiten berechtigt sein.

Es ist also in Zukunft streng zu unterscheiden:

1. „Frei Baustelle“, d. h. nur an die Baustelle angefahren (i. S. von frei Fahrzeug Baustelle); hier hat der Empfänger der Baustoffe diese abzuladen und zu stapeln.

2. „Frei Baustelle abgeladen“, d. h. das Abladen hat hier den Lieferant zu besorgen und ebenso das etwa notwendige Stapeln. Bei dieser Vereinbarung muß, um für die Baustelle Möglichkeiten des Preisvergleiches zu haben, das Abladen gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Beförderung der Baustoffe in den Bau findet auch bei dieser Abmachung nicht statt. Sie ist in beiden Fällen Sache des Empfängers. Für Verträge zwischen Baustoffherstellern und Baugewerbetreibenden hat die durch den Runderlaß bedingte Auslegung sofort Platz zu greifen; bei Verträgen mit dem Baustoffhändler unterliegen alle Verträge, die nach Änderung der Lieferbedingungen abgeschlossen sind, dem neuen Recht. Bei Verträgen, die zwar noch nach der alten Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen sind, aber erst jetzt nach Änderung der Lieferbedingungen durch den Lieferer erfüllt werden, ist zu berücksichtigen, daß der Vertragspreis das Abladen mit einbegriff. Unberührt in Zukunft das Abladen, so ist in den letztgenannten Fällen ein entsprechender Abzug für das nicht erfolgte Abladen zu machen. Soweit die jetzt klare Rechtslage.

Die durch die Klärung herbeigeführte Rechtslage zwingt den Baugewerbetreibenden nicht nur zu einer genaueren Beachtung des Inhalts der Vereinbarung mit den Baustoffherstellern, sondern es Baustoffhersteller oder Baustoffhändler, bei der Preisermittlung für die entsprechenden Bauleistungen, sondern sie muß auch bei dem Vergleichen der Lieferpreise beachtet werden. Eine Reihe baupraktischer Fragen, die sich selbstverständlich auch kostenmäßig auswirken, bringt die Neuregelung. Dies gilt natürlich nur für die Abmachung „Frei Baustelle“. Der Baugewerbetreibende muß nun die Männer zum Abladen stellen. Häufig wird es bei der gegenwärtigen Lage des verfügbaren Gelödigkeitsbestandes nicht genügend Arbeiter geben und die Baustoffhersteller oder Maurer von der Arbeit wegzunehmen und die Baustoffe stellen müssen. Hierin liegt nicht lediglich eine wirtschaftliche Verfeuerung der Abladearbeit, sondern es werden sich nicht immer Verzögerungen beim Erledigen der Facharbeitenleistungen vermeiden lassen. Wenn wir auch nicht gleich so schwarz sehen wollen und Beförderungen aussprechen, daß hierdurch die Fristen überschritten und gewisse Ausfälle an Arbeitsleistungen durch das eigene Abladen des Baugewerbetreibenden ein, die namentlich bei kleineren Baustellen mit geringer Belegschaft unangenehm sein können. Schließlich ist noch ein Zweites zu berücksichtigen. Es ist natürlich, ganz abgesehen davon, ob die abzuladenden Baustoffe sofort benötigt werden oder nicht, notwendig, die angefahrenen Wagen schnell zu entladen, da bei dem knappen Bestand an Fahrzeugen auch ein längeres Brachliegen von Laderaum sich volkswirtschaftlich nicht vertreten läßt. Vielfach wird es notwendig sein, einen Schlepper der Wagen mit den Baustoffen anzu- zu dem er den Wagen wieder abholt. Ein etwas späterer Rückden des Wagens während des Abladens ist natürlich von Hand schwerer als durch den Antrieb des Schleppers. Auch das ist zu berücksichtigen. Ja, es wird Fälle geben, in denen zur Beschleunigung des Abladens Gelödigkeitsmitglieder von mehr oder weniger entfernten Baustellen herangezogen werden müssen. Auf größeren Baustellen mit größerer Belegschaft werden natürlich alle diese Sorgen erheblich kleiner sein oder gar ganz entfallen als auf kleineren. Namentlich der kleinere oder mittlere Baugewerbetreibende mit Baustellen mit kleiner Belegschaft wird sich überlegen müssen, wie er den genannten Fragen am besten Herr wird. Es ist gerade auch hier zu bedenken, ob nicht aus allen Erwägungen heraus, also auch denen über den verfügbaren Laderaum, sich rechtlicher, zu vereinbaren „Frei Baustelle abgeladen“. Dies ist natürlich immer Angelegenheit des einzelnen Falles. Schließlich muß noch an die Fälle gedacht werden, in denen Baustoffe an Baustellen angefahren werden, die zur Zeit noch nicht angefahren oder aus anderen Gründen ohne Belegschaft sind. In allen Fällen ist davon auszugehen, daß durch die jetzige Regelung sich eine rechtliche Lage über das Abladen geschaffen worden ist und daß sich bei einer Erledigung des Abladens durchführen lassen wird, die nicht nur im Einklang mit den volkswirtschaftlichen Grundsätzen des Arbeitseinsatzes und des Laderaumeinsatzes steht, sondern auch den berechtigten Belangen der Beteiligten entspricht. Dr. R., B.

Die Brücke über den Straßengraben

Wer innerhalb seines Besitztums einen Verkehr eröffnet, hat für dessen Sicherheit zu sorgen. Das ist es gleichgültig, wer Eigentümer des Grundes und Bodens und wer Untorhaltungspflicht ist. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (O. U. 29/30) ist dies erneut ausgesprochen worden. Es handelt sich in diesem Falle um eine Brücke, die den Vorgarten eines Hauses mit der Landstraße verbindet, also ausschließlich dem Zugang zum Hause dient. Zwar bedarf diese nur 85 cm lange Brücke in einer Landgemeinde keines Schutzgeländers. Dennoch muß aber die Verkehrssicherheit gegeben sein. Eine Besucherin war abwärts auf der Brücke verunglückt. In der Entscheidung heißt es, daß die Beklagte in diesem Falle für eine Belichtung des Unfallfalles sorgen mußte, als die Besucherin das Haus verließ. Das war um so notwendiger, als auch schon Hausbewohner an der gleichen Stelle ähnliche Unglücksfälle erlitten hatten. Auf die positive Duldung des Zuges kann sich die Beklagte nicht berufen, weil eine solche Duldung den für die Sicherheit des Zuges verantwortlichen Hauseigentümer von der Haftung für die Folgen eines Unfalls nicht befreit.

¹⁾ Wir haben dieses Buch in unserer Zeitung besprochen, Heft Nr. 44 S. 340.

²⁾ Der Wortlaut des Runderlasses ist abgedruckt in unserer Zeitung, Heft Nr. 45, S. 333.

Urlaubsschiedsdingungen sind unpfändbar!

Beim Ausscheiden eines Gefolgschaftsmitgliedes kommt es häufig vor, daß eine Urlaubsschiedsdingung für die Freizeit gewährt wird, die innerhalb des Urlaubsjahres nicht genommen werden konnte. Auch in anderen Fällen kommt die Bezahlung von Urlaubsschiedsdingungen vor, wenn aus irgendwelchen Gründen die Bewilligung einer Erholungszeit während des Urlaubsjahres nicht in Frage kam. Es ist nun verschiedentlich von Gläubigern versucht worden, derartige Urlaubsschiedsdingungsansprüche zu beschlagahmen. Die Gerichte haben sich in verschiedenen neueren Entscheidungen jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß solche Entschädigungen nicht pfändbar seien. Das Landesarbeitsgericht in Leipzig hat in einer Entscheidung (RT 34/39) aus, die Forderung auf Urlaubsschiedsdingungen sei als Zwangsvollstreckung nicht unzulässig. Die Entschädigung solle den Schuldner instandsetzen, sich von seiner Arbeit zu erholen; er solle mit der Arbeit aussetzen, oder — falls er hierzu nicht in der Lage sei — sich anderweitig Annehmlichkeiten verschaffen, die einer Erholung gleichkämen. Diese Möglichkeit dürfe ihm durch den Gläubiger nicht genommen werden. Gleiches gelte auch für solche Entschädigungen, die ein auscheidendes Gefolgschaftsmitglied für nicht gewährten Urlaub erhalte. Auch das Landesarbeitsgericht in Leipzig (Harz) in einer neueren Entscheidung (M. 124/38) die Unpfändbarkeit der Urlaubsschiedsdingung begründet. Der Anspruch auf Urlaubsfreiheit sei persönlich und damit unpfändbar. Ebenso wie der Anspruch

auf Freizeit sei aber auch die Urlaubsvergütung der Pfändung nicht unzulässig. Der Urlaub sei nämlich nicht eine Privatangelegenheit zwischen dem Betriebsführer und dem Gefolgsmann. Die Erhaltung der Arbeitskraft des Schaffenden diene vielmehr der Gesunderhaltung des ganzen Volkes, also einem Zweck, dessen Erfüllung höchste Aufgabe der Volkführung sei. Nach heutiger Auffassung sei es deshalb unzulässig, daß die notwendigen Bestrebungen zur Erhaltung wertvollen Volksgutes den an sich berechtigten Geldforderungen des Gläubigers weichen sollten. —

Diese Entscheidungen zeigen ein erlauchtes Verständnis für die Bestrebungen, die insbesondere von der Deutschen Arbeitsfront in den letzten Jahren gefördert worden sind. Allgemein wird heute das Recht des schaffenden Menschen auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs oder, falls eine Freizeit nicht zugänglich werden kann, das Recht auf Zahlung einer Urlaubsschiedsdingung anerkannt. Der Urlaub ist im Interesse der Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft unbedingt erforderlich. Der Zweck des Urlaubs kann aber nur erfüllt werden, wenn die Freizeit nicht durch Sorgen um das täglich Brot belastet ist. Deshalb sind Lohn oder Gehalt während des Urlaubs grundsätzlich weiter zu bezahlen. Es dürfen aus dem gleichen Grunde auch nicht gepfändet werden. Urlaubsgeld sollen zur Ausgestaltung der Freizeit verwendet und nicht ihrem Bestimmungszweck entfremdet werden. — Dr. W.

Ausgleichsquittung erfaßt nicht Urlaubsansprüche

Bei Ausscheiden aus dem Betriebe unterzeichnet häufig das Gefolgschaftsmitglied auf Veranlassung des Betriebsführers eine Ausgleichsquittung, durch die es erklärt, keinerlei Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegen den Betriebsführer zu haben. Einige Zeit später, nach Ausscheiden aus dem Betriebe, stellt das Gefolgschaftsmitglied fest, daß ihm noch Urlaubsansprüche zustehen. Erfaßt die Ausgleichsquittung auch diese Urlaubsansprüche?

Das Landesarbeitsgericht Berlin behandelt in seinem Urteil vom 20. Januar 1939 (102 Sa. 810/38) diese Frage und führt hierzu aus: Die Bestrebungen einer verantwortungsbewußten nationalsozialistischen Betriebsführung müssen darauf hinauslaufen, den eigentlichen Erholungszweck des Urlaubs in den Vordergrund zu stellen, weil die Erhaltung der Arbeitskraft als eines wertvollen Gutes des deutschen Volkes auch der Gesamtheit dient. Nur ein nach schwerer Jahresarbeit tatsächlich Erholter könne sich nutzbringend in den Arbeitsorganismus des Volksganzen einbringen. Deshalb habe auch die Gesamtheit ein

Interesse daran, daß die im Rahmen eines Urlaubs gewährte Freizeit tatsächlich zur Erholung ausgenutzt werde. Unter diesem Gesichtspunkt komme es grundsätzlich jedenfalls nicht so sehr darauf an, ob die Freizeit noch während der Dauer eines den Urlaub vermittelnden Arbeitsverhältnisses genommen werden könne, da auch eine später verbrachte Freizeit der Erholung des Gefolgsmannes diene.

Mit Rücksicht auf den Erholungszweck des Urlaubs im Interesse des Volksganzen kann der einzelne Gefolgsmann über seinen Urlaubsanspruch nicht verfügen. Ein bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unterzeichnete Ausgleichsquittung erfaßt daher so föhrt das Landesarbeitsgericht Berlin weiter aus, nicht einen Urlaubsvergütungsanspruch, und zwar auch dann nicht, wenn er nach Ausscheiden des Gefolgsmannes aus dem Dienstverhältnis nur noch als reine Geldforderung besteht.

Assessor C. H. Altmann,
Rechtstellenleiter der DAF.

Prof. Dr. Todt für stärkere Berücksichtigung des Bauhandwerks

Ein Erlaß an alle wichtigen bauvergebenden Dienststellen. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Prof. Dr. Todt, hat an alle bauvergebenden Dienststellen ein Schreiben gerichtet, in dem er sich auf Grund seiner guten Erfahrungen beim Bau des Westwalls dafür einsetzt, daß auch im Bauhandwerk die besten Kräfte in das Bauhandwerk eingesetzt wird, und zwar sowohl mit einzelnen Betrieben, als auch mit Arbeitsgemeinschaften in mehreren Betrieben, wie sie sich beim Westwallbau ausgezeichnet bewährt haben. Dr. Todt hebt hervor, daß in der Bauwirtschaft neben der Bauindustrie 70 000 Handwerksbetriebe zur Verfügung stehen. Das Handwerk schneide aber bei der Vergabe von Aufträgen nicht die besten Aufträge noch zu schlecht ab. Dabei ständen gerade in den Reihen des Handwerks sehr leistungsfähige und erprobte Unternehmer mit einem sehr guten Aufblicks- und Fachabsehungsvermögen. Die Einstellung des Reichswirtschaftsministeriums und des Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft, daß das Bauhandwerk nicht in noch stärkerem Maße abgedrosselt werde.

Anschließend bringen wir den

Wortlaut des Erlasses

des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 30. Oktober 1939 — Nr. G 8 — 8037 —:

Die Lage in der Bauwirtschaft gibt Anlaß, die großen Bauherrschaften darauf hinzuwirken, daß bei der Vergabe von Aufträgen ein entsprechendes Gepräge in der Wirtschaftsgroße Bauindustrie im deutschen Handwerk und 70 000 mittlere und kleinere Betriebe zur Durchführung von Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird die Bauwirtschaft in der Handwerks- und Industrie fast bewahrt. Während nun für die großen Industrie-Unternehmen ein von Jahr zu Jahr wachsender Auftragsbestand bereitsteht, besteht die Gefahr des Abbruchs von Aufträgen, die sich nicht auf die großen Betriebe beschränken lassen. Sie werden bei Vergabe von größeren kriegs- und lebenswichtigen Aufträgen weniger berücksichtigt und scheiden bei Zuweisung von Arbeitskräften für andere Bauvorhaben vornehmlich schlecht ab. Diesem Umstand ist gerade in den Reihen des Handwerks sehr leistungsfähige und fachverwandte Unternehmer mit einem sehr guten Aufblicks- und Fachabsehungsvermögen. Es entspricht der Absicht des Reichswirtschaftsministeriums und des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, daß das Bauhandwerk in noch stärkerem Maße abgedrosselt wird. Aus diesem Grunde hat der Generalbevollmächtigte für die deutsche Bauwirtschaft beim Einsatz der Bauwirtschaft am Westwall in einem sehr hohen Prozentsatz auch das deutsche Bauhandwerk eingesetzt, und zwar einen Teil der Betriebe als zusammenfassende leistungsfähige Arbeitsgemeinschaften, die sich bei den umfangreichen Arbeiten des Westwalls ausgezeichnet bewährt. Der Generalinspektor für die Reichsaufsicht hat in ähnlicher Weise bereits vorgeschrieben, bei der Neugestaltung von Berlin das deutsche Handwerk zu beteiligen. Es wäre erwünscht, daß auch andere Bauherren mit staatspolitisch bedeutsamen Arbeiten neben der Beauftragung von Großfirmen Aufträge an das Bauhandwerk geben, um das Handwerk an entsprechenden Gepräge, Arbeiter- und Aufsichtskräften auszunutzen und das Bauhandwerk leistungsfähig zu erhalten. Bisher wurde häufig die Erteilung von Aufträgen an einzelne Betriebe des Handwerks mit dem Hinweis abgelehnt, daß der Auftrag abgelehnt, weil hierdurch die Einhaltung der Termine gefährdet ersuchen und unannehmlich viel Arbeitskräfte im Handbetrieb einsetzen wären. Nachdem nunmehr bei der Vergabe von Aufträgen die besten Kräfte der Bauwirtschaft der Bezirksgruppen der Bauwirtschaft (s. gemeinsame Anordnung Oberkommando der Wehrmacht, Amtsgruppe Wirtschaftsstab Nr. 4752/39). Der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen vom 1. Oktober 1939 vorgeschrieben ist, muß bei Neuvergaben weit mehr als zur Verfügung stehende Aufsichts- und Fachabseherpersonale eines Unternehmens oder einer Arbeitsgemeinschaft den Ausschlag geben. (gez. Dr. Todt.)

Richtlinien für die Zuteilung von Vorhaltheolz

Die Preisstellung des Reichsforstamtes teilt mit: Die bei der Zuteilung von Nadelstammholz zu beschaffenden Holzarten für Vorhaltheiz, ist sogar über den Bereich der Bauwirtschaft hinaus — wie mehrfach festgestellt wurde — in den Kreisen der Bauwirtschaft, die sich mit der Ausführung von Bauaufgaben beschäftigen, in einigen Fällen nicht bekannt. Es ist daher zu empfehlen, daß die Vorhaltheiz überhaupt abgelehnt werden. Ein sowohl den Begriff selbst als auch das Verfahren für jeden Beteiligten sollte zu klären, die Richtlinien im Zusammenhang mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Dr. Todt, bekanntzugeben, daß die zum Zweck der Zuteilung von Vorhaltheiz zu beschaffenden Holzarten in den Bauwirtschaftsbereichen zuzustellen sind. Dabei ist nach den Richtlinien zu verfahren, die ebenfalls vom Reichsforstmeister im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgestellt worden sind. Die Richtlinien sind gehalten, diese Richtlinien in Zukunft genauestens zu befolgen. Ihr Wortlaut ist folgender:

Richtlinien für die Zuteilung von Vorhaltheiz

1. Als Vorhaltheiz gilt:

1. Bei Hochbauten: das Schnittholz, welches für die zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Gerüste benötigt wird, z. B. Gerüstbretter, Stangen usw. sowie (bei Betonbauten) das notwendige Gerüstkantholz usw.

2. Bei Tiefbauten: die zur Einschaltung und Abstellung notwendigen Holzgerüste (z. B. Schaltung, Betonstützen, Stützholz usw.). Das für 1. und 2. erforderliche Stangenholz (z. B. Gerüststangen, Betonstützen) ist vom Unternehmer beim Holzhandel zu beschaffen. Rohholzschuttscheine sind hierunter nicht erforderlich.

3. Bei Hoch- und Tiefbauten: Schnittholz für die vom Unternehmer zu stellenden auf der Baustelle benötigten Nebeneinrichtungen, wie Unterkonstruktion, Bauboden, Bauburo, Baugänge, Werkstätten usw. sowie auch sonstige, insbesondere für die Herstellung von Betonarbeiten, z. B. Betonmischmaschinen, Baggen, Schüttmaterial) für die Ausbesserung und Herstellung von Arbeitsgeräten, soweit die Notwendigkeit hierzu auf der Baustelle festgestellt wird und das Gerüst zur Ausführung und Fortführung der Bauarbeiten unbedingt erforderlich ist. Es ist in jedem Falle zu prüfen, wieweit die Wände der Stützen, Werkstätten usw. gemauert oder aus Leichtbauplatten hergestellt werden können.

II. Höhe der Zuteilung. Vorhaltheiz ist durch den Bedarfsträger grundsätzlich nicht in voller Höhe, sondern nur in dem Umfang zuzuteilen, der durch die Abnutzung des Vorhaltheizes bei bestmöglicher Holzumsatzung und sorgfältiger Verwendung des Materials als notwendig ist. Die Höhe der Vorhaltheiz nach Möglichkeit auf der Baustelle nach Querschnitten und Längen sortiert zu lagern, die Schaltung vor Gebrauch mit Entschalungsmittel zu streichen, für die Breiten der Schalter möglichst wenig Abnutzungen zu wählen, Tafeln, Klätter- und Gleitschaltung überall dort, wo es überhaupt möglich ist, zu verwenden. Die Bedarfsträger sollen diese nach Möglichkeit in Rechnung zu ziehen und sich gleichmäßig wiederholenden Betonarbeiten vorschreiben. Folgende Sätze können für die Bemessung der Abnutzung als Richtlinien gelten:

1. Bei Hochbauten: für Gerüste rund 8 v. H.
2. Bei Betonbauten: für Schalung usw. rd. 25 v. H. durch die Verwendung von Schaltafeln kann dieser Satz bis auf 10 v. H. herabgemindert werden.
3. Für Bauboden, Unterkonstruktion, Baugänge und die übrigen oben angeführten Holzarten 10 v. H.

Die unter 1. bis 3. angegebenen Prozentsätze sollen im allgemeinen als Höchstätze angesehen werden. Die Zuteilungen sind bei geringem Verschleiß immer niedriger zu halten. Höhere Zuteilungen sollen nur nach

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Bauwerkes

Nr. 46. Ostdeutsche Bau-Zeitung

Getrennt aufbewahren!

Breslau, 16. November 1939

Reichsinnungsverband des Bauwerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fempserstr. 5 49 87
Postfachkonto: 866 73
Dr. H./Lo.

Breslau, den 13. November 1939,
Sandstraße 10

An alle Innungsmglieder des Reichsinnungsverbandes des Bauwerkes, Bezirksstelle Schlesien!

Es hat sich als dringend notwendig erwiesen, besonders in der Kriegszeit laufend mit unseren Innungsmgliedern in Föhlung zu bleiben, um diese schnellstens über alle einschlägigen Fragen zu unterrichten.

Aus diesem Grunde ist mit dem Verlage der „Ostdeutschen Bauzeitung“ eine Vereinbarung getroffen worden, wonach während der Kriegszeit in jeder Nummer der Zeitung wichtige Verbandsnachrichten unter einer besonderen Rubrik erscheinen werden. Dies bedeutet nicht nur schnellste und regelmäßige Information unserer Mitglieder einerseits, sondern auch eine erhebliche Papierersparnis (herbeigeföhrt durch die Einstellung unseres allgemeinen Rundschreibendienstes) andererseits. Es ist selbstverständlich, daß unsere Obermeisterungsschreiben und solche spezieller Art noch wie vor durch unsere Geschäftsstelle direkt versandt werden.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß sich alle Innungsmglieder in sämtlichen Rechts- und Wirtschaftsfragen direkt mit unseren Geschäftsstellen in Verbindung setzen können.

Innungsmglieder Oberschlesiens, Mittelschlesiens und der Kreise Grünberg, Freystedt, Glogau, Liegnitz, Jauer und Lüben wenden sich an die Bezirksstelle Schlesien — Breslau I, Sandstraße 10, Tel.-Nr. 5 49 87, — Geschäftsföhrer: Dr. Hochbaum, Breslau.

Innungsmglieder aus dem übrigen Teil des Regierungsbezirks Liegnitz wenden sich an die Geschäftsstelle Görlitz, Auguststraße 6, Tel.-Nr. 32 60, — Geschäftsföhrer: Dr. Renner, Görlitz.

Innungsmglieder aus dem Regierungsbezirk Kattowitz wenden sich an die Geschäftsstelle Kattowitz, Wilhelmplatz 12, Tel.-Nr. 3 33 56, — Geschäftsföhrer: Dipl.-Volkswirt Bruchmann.

(1) Betreff: Abföhruug der Zeitzuschläge an das zuständige Finanzamt

Nach § 18 Ziff. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung werden bekanntlich Zuschläge für Überstunden — Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit — ab 4. 9. 1939 nicht mehr in Geographischengebiete auszuschi, sondern nur von seitens der Betriebsföhler auf einem Sonderkonto verbucht werden. Nennuhr ist angeordnet worden, daß diese Beträge beim zuständigen Finanzamt einzogehlt werden müssen, und diese Beträge nur die einen Zuschlag sabato, nicht etwa auch der Grundlohn, der bekanntlich dem Geolotsmann auch weiterhin auszuzahlen ist. Reine Erwerbseinzuschläge, Wegeselager usw. fallen selbstverständlich nicht unter die Kriegswirtschaftsverordnung.

(2) Betreff: Arbeitsschutz für Jugendliche

Durch Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 11. 9. 1939 sind für Jugendliche Ausnahmen von Arbeitszeitbestimmungen zuzulassen. Die Arbeitzeit für Jugendliche über 16 Jahre darf in dringenden Fällen an sämtlichen Werktagen bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule muß auf die Dauer der Arbeitzeit angerechnet werden. Im übrigen ist die Verlängerung der Arbeitzeit nur in dringenden Fällen, wie bei Durchführung wichtiger Kriegswirtschaftlicher Aufgaben zulässig. Für Jugendliche unter 16 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit in dringenden Fällen an sämtlichen Werktagen bis zu zehn Stunden auf die Arbeitzeit anzurechnen. Die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die Arbeitzeit nicht übersteigen. Die Vorschriften über die Ruhepausen für Jugendliche sind insoweit geändert, als die vorgeschriebenen Pausen verkürzt werden können, wenn die Arbeit wiederholt durch Kurzpausen unterbrochen wird. Auch in diesem Falle muß aber bei mehr als neunstündiger Arbeitzeit die Mittagspause eine Stunde betragen, bei mehr als 6 bis 7 Stunden eine halbe Stunde, bei einer Arbeitzeit bis zu 6 Stunden ist die Dauer einer Ruhepause nicht erforderlich. Alle diese Ausnahmen sind an die Voraussetzung gebunden, daß die oben erwähnten Kräfte nicht eingezogen worden. Das Verbot der Nacharbeit für Jugendliche (Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr) bleibt grundsätzlich bestehen. Für Jugendliche über 16 Jahre, die in Früh- und Spätmorgensstunden regelmäßig am Werk tätig sind, gilt die Vorschrift, daß sie in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 24 Uhr beschäftigt werden dürfen. Die bisherige Vorschrift des Frühlohns für Sonn- und Feiertagen ist für Jugendliche über sechzehn Jahre, die in dringenden Fällen in Mehrarbeit beschäftigt werden müssen, außer Kraft gesetzt. Sie gilt aber weiter, soweit diese Jugendlichen nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden müssen, ferner für alle Jugendlichen unter 16 Jahren. Es ist jedoch möglich, daß an Stelle des freien Sonntagsnachmittags in jeder Woche ein Nachmittag an einem anderen Werktag von 14 Uhr ab oder ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben wird.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Bauwerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert K u r z e r,
Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. H o c h b a u m,
Geschäftsföhrer.

Verdingungs - Anzeiger

Nummer 46 16. November 1939 37. Jahrgang

Ausschreibungen

Pr. Eylau. 20. November 1939. V. 11 Uhr. Landesbauamt Pr. Eylau. Lieferung nachstehender Kiesmengen für die Reichsstraßen, Landstraßen I und II. Ordnung in den Kreisen Heiligenbeil, Pr. Eylau, Bartenstein, Hellsberg, Gerdauen; etwa 4000 cbm für Reichsstraßen, etwa 16 000 cbm für Landstraßen I. Ordnung, etwa 10 000 cbm für Landstraßen II. Ordnung. Bed. 1.— RM.

Reichenberg Sud. 25. November 1939. V. 9 Uhr. Wasserwirtschaftsamt Reichenberg, Bahnhofstraße 41. Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten, die bei der Ritterbachregulierung in Georgswalde erforderlich sind. Es sind zu liefern und zu leisten: 9000 m³ Granitbruchsteine, 5000 m³ Rasen und Mutterboden abdecken, 14 000 m³ Massen gewinnen, 6000 m³ Sohlenflatsen, 1500 m³ Bruchsteinmauerwerk herzustellen. Ferner 10 verschiedene Kunstbauten in Eisenbeton. Bed. 3,00 RM beim Bürgermeister der Stadt Georgswalde.

Verdingungs-Ergebnisse

Königsberg (Pr.). 27. Oktober 1939. Staatliche Neubaudition. Tischlerarbeiten (Fenster) für das Hauptgebäude der Polizeikommission, Königsberg (Pr.), etwa 600 Stück.
Hermann Lemke, Königsb. 36 283,— Walter Kolberg, Königsberg 52 347,10
C. Anders, Königsberg 38 898,20 Walter Sabaries, Königsberg 52 229,70
Otto Grawa, Preußburg 35 744,70 Heinrich Trost, Königsberg 56 327,50
Max Mittelstädt, Königsb. 48 082,20 E. Juknat, Königsberg 56 987,50
W. Blöcher 46 449,35 Heinr. Eisenberg, Königsberg 57 438,30
C. Skowroski, Königsberg 47 900,— Eugen Worgall, Königsberg 59 769,—
A. Biedel, Königsberg 49 126,50 Friedr. Pank, Königsberg 60 245,—
Willy Rudow, Insterburg . . . 50 494,— Küttnick, Teillangebot 4 462,50

Bauten-Nachweis Ostdeutschland

Schlesien

- Breslau. Bischofstraße 3. Umbau zu Büroräumen. Beg. Bauh. Kreisleitung der NSDAP. Ausführl. Kurt Lindert, Baugeschäft, Bohrauer Straße 89.
- Friedrich-Wilhelm-Straße 51. Ausfüllen der Baulücke durch Einbau einer Garage. Bauh. Lehenhaus Gotthard Völkel. Ausführl. Simon & Hallpaap, Breslau 18, Kleinbargestraße 22.
- Salzstraße. Neubau Finanzamt Breslau-Nord und Zollamt Post. Im Kohbau. Bauh. Reich. Bauh. Reichsbauamt Breslau, Wallstraße 1/3. Ausf. Baugeschäft Ing.-Baueinrichtung Dr. Wiesner & Co., Schweidnitzer Straße 46, Ernst Hetzke, Hardenbergstraße 4. (Wiederholte Meldung).
- Straße der SA. 2. Bauliche Veränderungen und Luftschutzkeiler. Beg. Bauh. Ufa-Theater-Betriebs-GmbH, Schweidnitzer Straße 37. Ausf. Ernst Hetzke, Baugeschäft, Hardenbergstraße 4.
- Striehzauer Straße 2. Umbau zum Bürogebäude. Bauherr Firma Schenker & Co., Breslau, Nikolaistadtraben 19. Projektbearbeitung und Bauleitung Architekt A. W. Hlogwe, Breslau 18, Kirschallee Nr. 10/12. Ausf. Maurermeister Ernst Hetzke, Breslau, Hardenbergstraße 4.
- Taschenstraße. Umbau zu Büroräumen. Beg. Bauh. Deutsche Arbeitsfront. Ausf. Kurt Lindert, Baugeschäft, Bohrauer Straße 89.
- Waldenburger Straße. Büroräume, Unterkunftsräume. Beg. Bauh. Pergas Schlesien AG. Ausf. Ernst Hetzke, Baugeschäft, Hardenbergstraße 4.
- Brieg, Bez. Breslau. Neubau eines Zweifamilien-Wohnhauses. Proj. Bauh. Stedler R. Schneider. Entw. und Ausf. Zimmermeister R. May.
- Neubau von Unterströmlern für Antonssee. Rolbau. Bauh. Fa. R. Reinsch. Entw. Baumeister Richter in Schneider. Ausf. Baumeister Überschar, Rathan-Brieg. Umbau einer Fabrik. Beg. Bauh. Baueinrichtungsbesitzer Josef Thomas. Entw. Menzel, Pantau, Kr. Bielez. Ausf. Baumeister G. Buchwald. — Die Arbeiten an der Biegezer Werkstätte in der ehemaligen Wolfsschlucht werden fortgesetzt. In Gemeinschaftsarbeit soll ein großes Freilichttheater entstehen.
- Bunzlau. In der Artilleriestraße und am Gutplumpever sind von 40 zu errichtenden Wohnungen 28 im Bau begriffen. In der Laubaner Straße

Kaufen Sie den billigen Fundamentastrich

HYDRASFALT

eine Bitumen-Emulsion, stets bei Ihrem Baustoffhändler.
Es ist ein Erzeugnis der Inertstoffabrik.

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Melchestr. 44, Ruf S. Nr. 4141
Eigenes Anschlußleits

Parkettfabrik

Filiale Gliwitz OS., Wilhelmstr. 49
Ruf 43 92

wird die Haus in Körze bezuehar, zwel weitere mit zusammen 14 Wohnungen werden im Januar fertiggestellt sein.

Deutsches Leinwand. Die Niederschlesische Bergbau AG. baut den vor 10 Jahren stillgelegten Bertschacht neu aus. Das neue Gebäude erhebt sich bereits in seinen Grundrissen neben dem alten Schacht. Für die Bergleute wird eine moderne Bestrahlungsanlage errichtet. Die sanitären Anlagen werden gleichfalls neuzeitlich ausgebaut.

Glätz. Eine völlig neuzeitliche Umgestaltung ergriff hier zurzeit die öffentliche Bedürfnisanstalt vor dem Rathaus. Damit wird planmäßig schrittweise der Umbau aller dieser Anstalten eingeleitet.

Gottberg. Die Gemeindeverordneten nahmen Kenntnis von dem Anbau des Gebäudes zwischen Promenade und Grobenweg, das für die Erstellung des zukünftigen neuen Stadtviertels gebraucht wird. Weitere neun Morgen Acker-Gelände am Ludwigsweg sollen die Schrebergärten ersetzen, die im Bereich des neuen Stadtteils in Verfall kommen. — Schließlich war man noch einverstanden mit dem Bau einer Wasserentkeimungsanlage.

Grunau bei Striegn. Bau eines völlig neuen Mühlenwehres. Wird bald fertig. Bauh. Meibohmes, Unerricht, hier. Ausf. Baumeister Georg Spandl, Breitenhain, Kr. Schweidnitz.

Hindenburg OS. Die Arbeiten bei den Rechenbauten an der Ecke Adolf-Hilfer-, Grün- und Fleischertafel sind soweit fortgeschritten, daß das Richtfest gefeiert werden konnte. Wie bereits erwähnt, werden in diesem Neubaur 128 Wohnungen für die Preußisch-Gelöschschaft geschaffen.

Hirschberg Rsgb. Die Phrix-Gesellschaft mit H. Hirschberg Rsgb. sucht Bautechniker zu stützen Neus- und Erweiterungsarbeiten.

Hohenleutenthal, Kr. Goldberg. Zur Beschaffung des längst notwendigen Friedhofes ist jetzt von der Gemeinde endgültig der Steinbruch ausersucht worden. Die Bauarbeiten werden sofort im Anschluß an die Überarbeiten der Gemeinde in Angriff genommen.

Kanth. Ruzh. Neugestaltung der Ladefront. Gesamtansführung durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 3.

Katowitz. An dem Gebäude der ehemaligen Eisenbahnredaktion werden gegenwärtig Erweiterungsarbeiten vorgenommen. Die dem Bahnhof zu stehende Fassade soll vollkommen aufrechterhalten werden. Es sind bereits die Gerüste aufgestellt worden. Wie verlautet, wird man in nächster Zeit auch daran gehen, dem Bahnhofgebäude ein neues Gesicht zu geben.

Lehnwasser, Kr. Waldenburg. Von den 5 neuen Fünffamilienhäusern am Bahnhofsweg können drei bereits unter Dach gebracht werden. Die letzten 2 Häuser sind zurzeit noch in der Gründung begriffen.

Nieder-Bödenort. Die Arbeiten der ehem. Molkereifabrik und Stallanlagen zu Wohnungen. Wird bald bez. Bauh. Kaufmann Kurt Gothe, hier. Ausf. Baugeschäft H. Schmidt, Schweidnitz.

Ober-Weitzitz, Kr. Schweidnitz. Neubau mass. Scheuer. Proj. Bauh. Landwirt Ernst Weber, hier. Ausf. Baugeschäft H. Schmidt, Schweidnitz.

Oderbrück, Kr. Ratibor OS. Wohnhaus des Landwirts Bluck abgebrannt.

Patschkau Schies. Umbau des Ladens. Bauh. Georg Anders. Maurerarbeiten Alexis Dimke, hier. Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Penkenort, Kr. Schweidnitz. Neubau Zweifamilienhaus. Wird sofort bez. Bauh. Gehr. Messel, Steinbruchwächter, hier. Ausf. Baugeschäft H. Schmidt, Schweidnitz.

Puschkau, Kr. Schweidnitz. An der Überquerung der Preßdorf-Puschkau Straße errichtet zurzeit die Zuckerfabrik eine neue Brücke. Auch an der vom Hochwasser zerstörten Brücke über das Striecker Wasser an der gleichen Straße wird eifrig gearbeitet. Die Arbeiten an der großzügigen Sportplatzanlage, die hier von der Gemeinde mit Hilfe ansehnlicher Zuwendungen errichtet wird, sind schon ein gut Teil vorwärts gekommen.

Reinitz. Das neue Berufsschulgebäude ist in seiner äußerlichen Gestalt fertiggestellt. Es fehlen nur noch die inneren Ausbauarbeiten. Die Stadtverwaltung ist bemüht, gegen die natürlich eingetretenen Hindernisse Mittel und Wege zu finden, die eine beschleunigte Fertigstellung des Baus ermöglichen.

Sänitz, Kr. Rothenburg. Scheune und Stallschuppen des Landwirts Pätzold im Ortsteil Steinbach wiedergebaut.

Sankt-Annabrück. Um die Feiertage auf dem Annaber in Zeiten der Schneeschmelze und bei schweren Regenschüssen vor den zusammenströmenden Wassermassen der umliegenden Flüsse zu schützen, ist der Bau eines etwa 600 m langen Schutzkanals vorgesehen.

Schweidnitz. Die Außenfront des neuen Städtischen Sparkassengebäudes erhalten zurzeit eine Sandsterverkleidung in allen Geschossen, so daß das Ansehen des Gebäudes eine außerordentlich gute Wirkung erzielen wird. Die Ausführung liegt in den Händen der Fa. A. Schönbert u. Co., Waldenburg. — Bösemorfer Siedlung — Oststraße, Neubau Eigenheim.

Gericht. Bauh. Friseurmeister Liebig, hier. Ausf. Baugeschäft Glück u. Schutz, hier. — Reichenbacher Straße. Errichtung eines 250 am großen Lagerschuppens. Wird bald bez. Bauh. Fa. Carl Wilhelm (ehem. Weizenberg), Olen- und Magnesitwerke, hier. Ausf. Baugesch. H. Schmidt, hier.

Staudorf, Kr. Schweidnitz. Baumeister Klawuhn-Königszelt hat hier mit der Errichtung eines neuen Siedlungshauses begonnen.

Striegn. Schweidnitzer Straße. Neubau Waschküchengebäude usw. Bez. Bauh. Fa. Fritz Sanden, hier. Ausf. Baugesch. Sedlatzke u. Plante, hier. — Schweidnitzer Straße. Umbau der vorstädtischen Räume. Proj. Bauh. Firma Max Winkelmann, Motor- und Fahrradhandel, hier. Ausf. Baugesch. Fritz Wächter, hier. — Die Erneuerungsarbeiten an der Städtischen röm.-katholischen Pfarrkirche nehmen ihren planmäßigen Fortgang. Der in der Mitte der Front liegende hohe Giebelbau ist fast zur Hälfte der Höhe fertiggestellt, ebenso die südliche Seite des Presbyteriumturses. Ausf. Baugeschäft M. Krause, hier. — Die Arbeiten am Rathaus-Neubau neigen sich dem Ende zu. Zurzeit erfolgt der Bau des Säulportals im Anschluß an die besetzten Arbeiten. Derzeit erfolgt der röm.-katholischen Pfarrkirche neben dem liegenden Polizeipostamt. Ausf. Baumeister Fritz Wächter, hier.

Ullersdorf, Kr. Glätz. Die Gemeinde hat von der Güterverwaltung Eckersdorf Gebäude gekauft, das zu einem Teil als Sportplatz ausgebaut werden soll. Die Arbeiten werden umgehend aufgenommen. Weiter ist geplant, neben dem Sportplatz ein Freischwimmbad zu errichten.

Weizenrodau bei Schweidnitz. Errichtung neuer Landarbeiter-Wohnungen. Gerichtet. Bauh. Verwaltung des Schlüssel-Queres (Dr. Kopsich-Obuch), hier. Ausf. Baugeschäft Glück u. Schutz, Schweidnitz.

Brandenburg

Adlig-Krummendorf, Kr. Züllichau-Schwiebus. Neubau Wohnhaus. Bez. Bauh. Bauer Hilde. Ausf. nicht bekannt.

Deulowitz, Kr. Guben. Umbau des Gutsschlosses zum Arbeitsmädchenlager. Proj. Bauh. Reichsarbeitsdienst und Landkreis Guben. Ausf. unbekannt.

Döberitz, Kr. Sternberg Nm. 20 m langes massives Stabgebäude des Dresdener Güntschers abgebrannt.

Drossen, Schwiebusthalb, Proj. Bauh. Verwaltung der Aufbauschule. Ausf. nicht bekannt.

Königsberg Nm. Neubau Wohnungen. Proj. Bauh. Stadt, Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Schulgebäude. Proj. Bauh. Stadtverwaltung, Ausf. noch nicht vergeben.

Küstrin, Am Kaiserfalk. Neubau Schulgebäude für die Friedrichschule. Proj. Bauh. Stadt, Ausf. nicht bekannt. — Städtel. Neubau Schulgebäude. Proj. Bauh. Stadt, Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Volkshaus. Proj. Bauh. Gewoba. Ausf. noch nicht vergeben.

Landsberg (Warthe). Am Stadteiche, Böschungs- und Befestigungsarbeiten. Bauh. Stadt, Ausf. Kulturtechniker Bartz, Steinstraße 23. — Kladowstraße. Kausalisation. Bauh. Stadwerke. Ausf. Kulturtechniker Bartz, Steinstraße 23.

Leichholz, Kr. Reppen Nm. Holzscheune des Eigentümers Hans Friedrich abgebrannt.

Lübben. Bau von Heilmitteln. Proj. Bauh. Stadtverwaltung und Brandenburgische Heilmittel. Ausf. noch nicht vergeben.

Nahausen, Kr. Königsberg Nm. Neubau Stallgebäude. Proj. Bauh. Wiswe Jachner. Ausf. nicht bekannt.

Neudamm. Umbau des Wasserturmes. Bauh. Stadt, Ausf. nicht bekannt. — Ausbau der Luftschutzzräume. Bez. Bauh. Stadtparkasse. Ausf. nicht bekannt.

Schwend (Oder). Auf dem benachbarten Rittergut Schönberg ist eine 30 m lange und 20 m breite Scheune abgebrannt.

Posen

Kopnitz. Wiederaufbau der Eisenbahnbrücke über die Obra. Bez. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. nicht bekannt.

Lissa. Ausbau des Bahnhofgebäudes. Proj. Bauh. Reichsbahnverwaltung, hier. Ausf. unbekannt.

Posen. Die Stadterweiterung ist mit aller Energie an die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten herangezogen. Augenblicklich sind mehr als 4000 Personen bei diesen Arbeiten beschäftigt. Es kommen zur Ausführung: Erdarbeiten, Uferfestigungsarbeiten, Vorarbeiten für Chausseeböden, Grünanlagen, große Park- und Sportplatzanlagen usw. usw. Die Wartungs-Regulierung im Drei-Brücker-Gelände wird noch einer eingehenden Prüfung unterzogen. Eine großzügige Planung wird bei der Kanalisation und den Entwässerungsarbeiten durchgeführt. — Das Hochbauamt ist daran begangen, den Häuserblock in Glinowa, wo mehr als 100 Kleinwohnungen im Bau begriffen sind, das Gesundheitsamt am Fels-Stein-Platz und das Kühhäus am Pluhäus fertigzustellen. Der Wohnmassen in Posen wird am neuen Grundrissen gestellt werden müssen, und zwar sowohl hinsichtlich der Finanzierung wie auch der technischen Gestaltung der Bauten.

Bauaustrocknung

unbedingt notwendig

ersatz Schäden, Ärger, Verlust und Zeit,
schafft gesunde, trockene Wohnungen
R. Thamm, Breslau 16
Uferzeile 36, Fernsprecher Nr. 40363

Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz
 Vom 11. September 1939

Da die Durchführung der Nr. 1 meiner Anordnung vom 11. September 1939, wonach § 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes auf die Mehrarbeit beschäftigter Jugendlichen über sechzehn Jahre keine Anwendung findet, zu Unzutrefflichkeiten geführt hat,
 In Nr. 1 meiner Anordnung vom 11. September 1939 fällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes weg.
 Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist somit bei den Jugendlichen über sechzehn Jahre auch dann auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen, wenn die Jugendlichen in dringenden Fällen bis zu 10 Stunden täglich und bis zu 66 Stunden in der Woche beschäftigt werden; ferner ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

Akkordlöhne im Kriege

Der Reichsarbeitsminister hat am 12. Oktober 1939 Durchführungsbestimmungen zu den Kriegslöhnen erlassen. Besondere Rechtsvorschriften gelten danach auch für die Akkordlöhne. Nach § 2 der Durchführungsbestimmungen ist eine Änderung festgesetzter und erprobter Akkorde zwecks Erhöhung des Arbeitsverdienstes verboten. Neue Akkorde sind nach sorgfältiger Ermittlung der Akkordgrundlagen alsbald endgültig so festzusetzen, daß der sich daraus ergebende Arbeitsverdienst des Gefolgschaftsmitgliedes nach Einarbeitung nicht über den für gleichwertige Arbeiten im Betriebe üblichen hinausgeht. Bei Änderung der Akkordgrundlage ist eine Überprüfung des Akkords unverzüglich vorzunehmen. Sinngemäß gelten alle diese Vorschriften auch für Främlen, Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit (keine Ausnahmen zu lassen).
 Dr. R., B.

80 000 neue Arbeiterwohnstätten

Der Reichsverband des Deutschen Gemeinnützigen Wohnungsbaus gibt die Erfolgswerte aus der Wohnbauförderung der ihm angeschlossenen Wohnungsunternehmen und Heimstätten für den ersten neun Monate des Jahres 1939 bekannt. In dieser Zeit wurde mit dem Bau von 120 000 Wohnungen neu begonnen. Am 1. Januar waren aus dem Baujahr 1938 noch 118 000 Wohnungen im Bau, so daß Wohnungsunternehmen und Heimstätten 1939 bisher insgesamt 237 000 Wohnungen im Bau hatten. Diese Zahl für die drei ersten Vierteljahre übertrifft bereits das Gesamtergebnis des bisher im gemeinsinnigen Wohnungsbau erfolgreichsten Vorjahres. Rund 80 000 von diesen Wohnungen sind in diesem Jahre schon fertiggestellt und dem Wohnungsmarkt zur Befriedigung des Wohnbedarfs der minderbemittelten Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden. Von den am 30. September noch im Bau befindlichen Wohnungen waren über 64 000 schon unter Dach. Diese Zahlen lassen erkennen, welcher Leistungserstärkung das gemeinnützige Wohnungswesen im Arbeiterwohnstättenbau in diesem Jahre wiederum fähig gewesen ist.

Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in Danzig

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten nach einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern (RGBl. I, Nr. 214 vom 30. Oktober 1939) am 1. November 1939 in Kraft:

1. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934;
2. die Vorschriften, die zur Durchführung des in Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes ergangen sind.

Für Lieferungen im Einzelhandel und für die Leistungen der Handwerker tritt bis zum 31. Dezember 1939 an die Stelle der Steuersätze von 2% und 2½% ein Steuersatz von 1½%. Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes sind auf alle Umsätze nach dem 31. Oktober 1939 anzuwenden. Bei Unternehmen, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist dies der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinbarten Entgelten entrichten, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend.

Bezirk Lodsch in den Warthegau übernommen

Im Rahmen einer Großkundgebung in Lodsch übernahm Reichsstatthalter Gauleiter Greiser durch einen feierlichen Akt den Bezirk Lodsch in den Reichsgau Wartheland und damit in den Verband des Großdeutschen Reiches.

Kriegsehrenmale in Polen

Nach Erfassung und Sicherung der deutschen Kriegergräber werden in den einzelnen Kampfgeländern geeignete Plätze ausgewählt, wo die deutschen Gefallenen auf endgültig bestehen bleibenden Kriegszüberstätten gesammelt werden, die zu Ehrenmalen ausgearbeitet werden sollen. Diese Aufgabe fällt dem Volksbund Deutschen Kriegszüberfürsorge zu. Er wird sie in gleichem Geiste und mit denselben Verantwortungsbewußtsein durchführen, die er überall in seiner Arbeit im Dienst deutscher Heldenehrung bewiesen hat. Schon jetzt sind den Graberifizierern Architekten des Volksbundes beizugeben, um die Erfahrungen des Volksbundes von Anfang an auszuwerten und die spätere Ausgestaltung der Ehrenstätten vorzubereiten.

Innungs-, Verbands- und Vereinsangelegenheiten

Reichsinnungsverband des Bausewerkes. Der mit der Leitung des Reichsinnungsverbandes des Bausewerkes beauftragte Bezirksinnungsmeister Friedrich Eberwald, hat Herrn Baumeister Gerhard Anders, Königsberg, auf dessen eigenen Wunsch von seinem Amte als Bezirksinnungsmeister der Bezirksstelle Ostpreußen entbunden. Mit der Leitung der Bezirksstelle Ostpreußen wurde bis zur endgültigen Bestellung des Bezirksinnungsmeisters Baumeister Ernst Sirebel, Landsberg (Ostpr.) beauftragt.

Persönliches

Königsberg (Pr.). Die Provinzialverwaltung teilt mit, daß der Bauassessor Hugo Foerst und der Provinzialbauassessor Hans-Georg Schneider zur Provinzialbauämtern ernannt worden sind.

Tarifangelegenheiten

Die Tarifordnungen „Lohnordnung A und B“ für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien und Oberschlesien vom 3. Oktober 1939 sind in Nr. 31 der Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Geschäftsstelle Breslau 16, Kaiserstraße 26, vom 5. November 1939 veröffentlicht. § 4 der Tarifordnungen enthält die Lohntafeln mit allen Löhnen nach den verschiedenen Altersjahren und Ortsklassen gerechnet. Die Lohnordnungen A und B der Tarifordnungen treten mit Beginn des am 20. November 1939 folgenden Lohnabschnitts in Kraft. Während es bei der Schaffung der Mantelbestimmungen ohne größere Schwierigkeiten gelang, für alle schlesischen Betriebe die seit Jahre angestrebte Vereinheitlichung herbeizuführen, mußten bei den Lohnbestimmungen zwei gesonderte Lohnordnungen A und B erlassen werden. Die Ordnung A gilt für Schlesien mit Ausnahme der Kreise Beutlich, Gleiwitz, Hindenburg, Lohnordnung B für das in A ausgenommen oberschlesische Industriegebiet. Die Lohnregelung der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie bleibt einer einheitlichen Reichsregelung vorbehalten. Wenn auch Ostoberschlesien aus formellen Gründen in die Lohnordnungen noch nicht aufgeführt werden konnte, so sind die notwendigen Anschließungsbestimmungen durch den Chef der Zivilverwaltung getroffen.

Todesfälle

Breslau. Mauremeister Max Haslinger, 62 Jahre.
Königsberg (Pr.). Maurermeister Ernst Wagner, 59 Jahre.

CERESIT
 Das wertvollste Zementbindemittel
 gegen Wasserbrand und Taupfahnen-Bauwunde!!!
WONNERSCHER BAYERNWERKE G.M.B.H. UNTERSULZ

Büro u. Schafflager für Sachsen:
 Leipzig, Poststr. 11, 1. u. 2. Ofliz.
 Umlaufamt, Dresden-A.,
 Altes Tb., Fernnr. Nr. 10 139

Büro u. Schafflager für Ostpreußen:
 Königsberg, Poststr. 11, 1. u. 2. Ofliz.
 Umlaufamt, Danzig-A.,
 Altes Tb., Fernnr. Nr. 2 939

Bauten-Nachweis (Fortsetzung)

- Westpreußen**
Danzig-Langfuhr. Hertastraße. Neubau Brücke. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt.
Lipno. Feste Straßendecke für den Marktplatz. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Ausbau der Straßen und Wege im Kriegsgebiet. Proj. Bauh. Kreisbauamt. Ausf. noch nicht vergeben.
Marlenwerder. Neubau Kinderheim. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Pomehrendorf üb. Ebbing. Straßenbau Pomehrendorf—Schönmoor—Briensdorf. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt. Ebbing. Ausf. noch nicht vergeben. **Stuhm.** Ausbau von Siedlungsstraßen. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt. Ausf. noch nicht vergeben. — Ausbau von städtischen Straßen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Zempelburg. Die Stadtverwaltung plant verschiedene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. a. soll der Neue Markt mit einer besseren Pflasterung versehen werden. — Im Zuge der Stadtverschönerungsarbeiten kommt die Synagoge zum Abbruch. Es werden an dieser Stelle Grünanlagen hergestellt.
- Ostpreußen**
Borchenen. Kr. Pr.-Holland. Scheune, Schuppen und Stall des Schmiedemeisters Richter teilweise eingeseiert.
Briensdorf. Post Güldenboden. Ausbau der Landstraße Briensdorf—Kreuzgrube. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt Preußisch-Holland. Ausf. noch nicht vergeben.
Georgenburg. Landesstr. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage. Proj. Bauh. Preuß. Staatshochbauamt, Insterburg. Ausf. noch nicht vergeben.
Goldap. Umbau des Lyzeums. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Groß-Gablick über Widminen. 188 ha Entwässerungen und Dränagen. Proj. Bauh. Entwässerungs- und Dränverband Groß-Gablick—Soltmannen. Ausf. noch nicht vergeben. Objekt 64 000 RM.
Insterburg. Stadtteil Sprindt. Neubau Friedhofskapelle. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Königsberg (Pr.). Nasser Garten 50. Die Firma A. Geißler KG, Barckenbau, Hermsdorf in Thüringen, führt hier ein größeres Vorkhaben aus. — Stadtteil Speichersdorf. Neubau Schulhaus. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Lichtenau. Kr. Braunsberg. Straßenbau Lichtenau—Lotterbach. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt Braunsberg. Ausf. noch nicht vergeben.
Nemkürh Ostpr. Stall und Scheunengebäude der Landwirtschaftl. Maria Döhring abgebrannt.
Nemmark. Kr. Preußisch-Holland. 350 ha Vorflut. Proj. Bauh. Wasser- und Bodenverband zum Ausbau des Nemmarker Mühlenteufels. Ausf. noch nicht vergeben.
Nürh. Kr. Weidau. 20 m lange Scheune der Ziegelei Breinhammer eingeseiert.

